

Kundmachung

Festsetzung der Verbotszone für das Eintragungsverfahren der Volksbegehren:

Rettung unserer Sparbücher
Staatsbürgerschaft für Folteropfer
Untersuchungsausschüsse live übertragen
Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung
Asylstraftäter sofort abschieben
Verbot für Kinder-Instagram
Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung
NEUTRALITÄT Österreichs Ja
anti-gendern-Volksbegehren

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. Nr. 32/2018 in der Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotszone

einen Umkreis von 50 (fünfzig) Meter vom Haupteingang
umschließt.

Im **Eintragungszeitraum, das ist vom 19.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023**, ist innerhalb dieser Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, indem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- Jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen
- ferner jede Ansammlung von Personen
- sowie das Tragen von Waffen jeder Art (Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 218,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragungsbehörde
Für den Bürgermeister



Angeschlagen am: 04.04.2023
Abzunehmen am: 27.06.2023
Abgenommen am: